

24/09.2009 DO 8:44 FAX 02217711229 OLG KOBLN



2009/010



## Oberlandesgericht Köln

### Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln - 15 -

**Vorab per Fax: (02 61) 4 04 99-38**

Rechtsanwälte

Dr. Caspers, Mock & Partner

Rudolf-Virchow-Straße 11

56073 Koblenz

Anschrift: Reichenspergerplatz 1  
50670 Köln  
Sprechzeiten: Mo., Di 08:30 - 15:00 Uhr; Mi.-Fr.  
08:30-14:30 Uhr  
Telefon: 0221 - 7711 - 0  
Telefax: 0221 - 7711 - 800  
bei Rückfragen: 0221 - 7711 - 230  
(Frau Cordier-Ludwig)

Datum: 23.09.2009

Geschäftsnummer:  
**15 U 55/09**  
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Ihr Zeichen: 001 2009.KS.90041 - Mayer ./.  
Emitec II

### Abladung

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

In dem Rechtsstreit Emitec Gesellschaft für Emissionstechnologie mbH gegen Mayer

findet der Termin vom 29.09.2009 nicht statt.

*grd + 156  
24.9.09*

Mit freundlichen Grüßen

Karatepe

Justizbeschäftigte

- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig -

**15 U 55/09**  
28 O 328/08  
LG Köln



# OBERLANDESGERICHT KÖLN

## BESCHLUSS

**In dem Rechtsstreit**

**der Firma Emitec Gesellschaft für Emissionstechnologie mbH,**  
gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Wolfgang Maus und Andreas Aumüller,  
Hauptstraße 128, 53797 Lohmar,

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bird & Bird LLP,  
Taurusanlage 1, 60329 Frankfurt am Main -

**g e g e n**

**Herrn Andreas Mayer, Ingenieurbüro TTM Mayer,**  
Fohrhölzstraße 14 b, 5443 Niederrohrdorf/Schweiz,

Beklagten und Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte caspers mock,  
Rudolf-Virchow-Straße 11, 56073 Koblenz -

**hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln**

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Zingsheim,

die Richterin am Oberlandesgericht Schütze und

den Richter am Oberlandesgericht Grommes

nach erneuter Beratung am 22. September 2009

- 2 -

**beschlossen:**

Die Klägerin wird darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtigt, ihre Berufung gegen das am 20.03.2009 verkündete Urteil der 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln – 28 O 328/08 – als unzulässig zu verwerfen.

Für die Klägerin besteht Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 16.10.2009.

Der auf den 29.09.2009 anberaumte Termin zur Berufungsverhandlung wird aufgehoben.

**Gründe:**

I.

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit von Äußerungen des Beklagten, die dieser in der Sendung „Frontal 21“ des ZDF vom 27.11.2007 und in der Financial Times Deutschland vom 07.03.2008, auch veröffentlicht unter [www.boerse-online.de](http://www.boerse-online.de), im Zusammenhang mit der Berichterstattung über dessen Tätigkeit als Experte zum Thema Reinigung von Diesel-Abgasen für den Verkehrs- und Umweltausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben hat.

Die Klägerin hat den Beklagten auf Unterlassung der Behauptung und/oder Verbreitung, dass Dieselpartikel-Nachrüstfilter für Kraftfahrzeuge wirkungslos seien, wenn nicht gleichzeitig darauf hingewiesen wird, dass die von EMITEC hergestellten Nachrüstfilter ein hohes Maß an Wirksamkeit aufweisen, auf Auskunftserteilung über den Verbreitungsraum, die Adressaten, die Verbreitung und deren Dauer seit dem 01.10.2007 sowie auf Feststellung der Pflicht zum Ersatz des Schadens, der ihr aufgrund der zu unterlassenden Äußerungen entstanden ist und/oder noch entstehen wird, in Anspruch genommen.

- 3 -

Mit dem im Tenor dieses Beschlusses näher bezeichneten Urteil hat das Landgericht die Klage als unbegründet abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, ungeachtet der ausdrücklich offen gelassenen Frage, ob die Klägerin von den veröffentlichten Äußerungen des Beklagten überhaupt betroffen ist, stehe ihr ein Unterlassungsanspruch, dessen Schicksal der Auskunftsanspruch und der Feststellungsantrag teilen, nicht zu, zum einen, weil der Beklagte die Erklärung, dass Dieselpartikel-Nachrüstfilter für Kraftfahrzeuge wirkungslos seien, weder offen noch verdeckt mit entsprechendem Sinngehalt abgegeben habe, zum anderen, weil insoweit eine Erstbegehungsgefahr nicht bestehe. Ungeachtet dessen hat sich das Landgericht mit der Frage der Begründetheit der Klage für den Eventualfall befasst, dass der formulierte Klageantrag „so ausgelegt würde“, dass nur die Unterlassung der in dem Fernsehbericht und dem Zeitungsartikel tatsächlich getätigten Äußerungen des Beklagten verlangt worden wäre, und auch einen dahingehenden Anspruch mit der Erwägung verneint, die Äußerungen des Beklagten seien als zulässige Werturteile einzustufen.

Hiergegen richtet sich die fristgerecht eingelegte wie auch begründete Berufung der Klägerin unter Ankündigung folgender Berufungsanträge (Bl. 413 f. GA):

Unter Abänderung des Urteils des Landgerichts Köln vom 20.03.2009 (Az.: 28 O 328/08)

1.

wird der Beklagte verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, pauschal zu behaupten, zu verbreiten, behaupten zu lassen und/oder verbreiten zu lassen, dass Dieselpartikel-Nachrüstfilter für Kraftfahrzeuge wirkungslos seien, wenn nicht gleichzeitig darauf hingewiesen wird, dass die von EMITEC hergestellten Nachrüstfilter ein hohes Maß an Wirksamkeit aufweisen;

hilfsweise

wird der Beklagte verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, pauschal zu behaupten, zu verbreiten, behaupten zu lassen und/oder verbreiten zu lassen,

a)

*„Man muss leider sagen, dass alle diese Filter eigentlich in ihren Abscheide-Eigenschaften weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind. In manchen Fällen war die Abscheidung Null und in anderen Fällen wurde sogar Ruß abgeblasen, der vorher gespeichert wurde.“*

und/oder

- 4 -

b)

*„Die meisten der nachträglich eingebauten Filter verdienen ihren Namen nicht. Sie filtern nur ganz bescheidene Mengen von Ruß aus dem Abgas, meist speichern sie ihn nur. Wenn man auf der Autobahn richtig Gas gibt, kommt der Ruß in großen Mengen wieder heraus.“*

und/oder

c)

dass die Rußfilter auf Dauer verstopfen würden

und/oder

d)

*„Durch den Betrieb bei erhöhtem Druck können die Motoren überhitzen und beispielsweise die Auslassventile beschädigt werden.“*

und/oder

e)

dass in den Filtern eine Bombe für Autofahrer ticke

und/oder

f)

*„Es wird noch viel schlimmer kommen, als bisher bekannt ist.“*

und/oder

g)

*„Diese Systeme senken den Rußausstoß im Neuzustand nach dem offiziellen Abnahmetest um 30 Prozent, in der Wirklichkeit jedoch meist viel weniger.“*

wenn nicht gleichzeitig darauf hingewiesen wird, dass die von EMITEC hergestellten Nachrüstfilter ein hohes Maß an Wirksamkeit aufweisen;

2.

wird der Beklagte verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen über die in Ziffer 1 genannten Handlungen unter Angabe des Verbreitungszeitraums, der Adressaten, der Verbreitung und der Dauer der Verbreitung seit dem 01.10.2007;

- 5 -

3.

wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der ihr durch die in Ziffer 1 bezeichneten Handlungen bereits entstanden ist und/oder noch entstehen wird;

4.

wird der Beklagte verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 3.914,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Klägerin rügt unrichtige und unvollständige Tatsachenfeststellungen durch das Landgericht, dem auch materiell-rechtliche Fehler unterlaufen seien. Sie meint, sie sei entgegen der Auffassung des Landgerichts durch die in der Fernsehsendung und in dem Zeitungsartikel getätigten Äußerungen betroffen und diese Äußerungen seien in Abgrenzung zu Werturteilen als unwahre Tatsachenbehauptungen zu behandeln, wobei ein besonders hoher Maßstab an die Vollständigkeit und Richtigkeit der damit verbundenen öffentlichen Informationen zu stellen sei, da der Beklagte für sich als „Abgasexperte“ des Umweltbundesamtes eine institutionelle Glaubwürdigkeit in Anspruch nehme.

Der Beklagte, der auf Zurückweisung der Berufung anzutragen angekündigt hat, vertritt die Auffassung, die Berufung der Klägerin sei schon unzulässig, weil mit der Berufungsbegründung nicht dargetan sei, aus welchen Gründen die Klägerin die Abweisung der Klage durch das Landgericht aufgrund mehrerer selbständiger Begründungen für nicht richtig halte. Über die gestellten Hilfsanträge sei mangels Zulässigkeit des Rechtsmittels hinsichtlich des Hauptantrages nicht zu befinden.

## II.

Nach der Auffassung des Senats genügt die Berufungsbegründung der Klägerin den an eine solche gemäß § 520 Abs. 3 Nr. 2 ZPO zu stellenden Anforderungen nicht.

Streitgegenstand des erstinstanzlichen Rechtszuges waren einzig das mit der Berufung hauptsächlich weiter verfolgte Unterlassungsbegehren bezüglich der Behauptung und/oder Verbreitung, dass diese Partikel-Nachrüstfilter für Kraftfahrzeuge wirkungslos seien, wenn nicht gleichzeitig darauf hingewiesen wird, dass die von EMITEC hergestellten Nachrüstfilter ein hohes Maß an Wirksamkeit aufweisen, und die sich daran anschließenden Anträge auf Auskunftserteilung und Feststellung der

Schadenersatzpflicht. Das von der Klägerin mit der Berufung darüber hinaus verfolgte Begehren, es dem Beklagten unter Meidung üblicher Ordnungsmittel zu untersagen, einzelne in der Fernsehsendung und in den Zeitungsartikeln getätigte Äußerungen zu behaupten und/oder zu verbreiten, stellt sich entsprechend der Kennzeichnung dieses Unterlassungsantrags in der Berufungsbegründung mit „hilfsweise“ als „echter“ Hilfsantrag dar, weil diesem im Verhältnis zu dem erstinstanzlich verfolgten Begehren ein selbständiger Streitgegenstand zugrunde liegt. Nach dem herrschenden zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff wird der Streitgegenstand durch den Klagegrund und den Klageantrag bestimmt (vgl. etwa: *Vollkommer in Zöller, ZPO, 27. Aufl., Einleitung Rn. 60 ff., 82 ff.; Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, 28. Aufl., Einl. 2 Rn. 1 ff.*). Bei dem Begehren auf Unterlassung von Äußerungen bilden die konkreten Verletzungshandlungen, deren Behauptung und/oder Verbreitung dem Beklagten nach dem Wortlaut des Klageantrages verboten werden sollen, den Klagegrund (*BGH NJW-RR 2006, 1118 ff., 1120; Burghard in Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Kap. 12 Rn. 158; Stöber in Zöller, a. a. O., § 890 Rn. 3 a*). Dementsprechend war Streitgegenstand des erstinstanzlichen Rechtszuges ausschließlich die beanstandete angebliche Äußerung, Dieselpartikel-Nachrüstfilter für Kraftfahrzeuge seien wirkungslos, während sich die mit der Berufung erstmals in das hilfsweise Begehren aufgenommenen Verletzungshandlungen davon unterscheiden und den Tatbestand eines selbständigen prozessualen Anspruchs im Sinne von § 260 ZPO ausfüllen. Mit dieser Bewertung setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu den Ausführungen des Landgerichts in dem angefochtenen Urteil, soweit es einen Unterlassungsanspruch der Klägerin auch für den Fall verneint hat, dass die Klageanträge im Sinne einer Unterlassung der in der Fernsehsendung und in dem Zeitungsbericht getätigten Äußerungen ausgelegt werden könnten. Insoweit handelt es sich offensichtlich um eine weitere Hilfsbegründung des Landgerichts zum Zwecke der Befriedung der Parteien. Die Frage, ob das Vorbringen der Klägerin eine dahingehende Auslegung tatsächlich zulässt, hat das Landgericht ausdrücklich offen gelassen. Mit der Frage unterschiedlicher Streitgegenstände hat es sich dementsprechend nicht befasst. Ausweislich des Protokolls der öffentlichen Sitzung der 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 07.01.2009 ist die Klägerin darauf hingewiesen worden, dass der Antrag insoweit problematisch sein könne, als die Äußerungen entsprechend der Antragsformulierung nicht gefallen seien.

- 7 -

Dennoch ist die Klägerin bei der Stellung des in der Klageschrift angekündigten Klageantrages geblieben (Bl. 198, 199 GA).

Auf dieser Grundlage hätte die Berufungsbegründung der Klägerin den an diese gemäß § 520 Abs. 3 Nr. 2 ZPO zu stellenden Anforderungen bezogen auf die in der Berufung weiter verfolgten Hauptanträge genügen müssen. Dies ist nicht der Fall. Nach dieser Vorschrift muss die Berufungsbegründung die bestimmte Bezeichnung der im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung sowie die (neuen) Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden enthalten, die die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat. Die Berufungsbegründung muss die einzelnen Punkte tatsächlicher oder rechtlicher Art deutlich machen, auf die sich die Angriffe erstrecken sollen; es reicht nicht aus, die Würdigung durch den Erstrichter mit formelhaften Wendungen zu rügen oder lediglich auf das Vorbringen der ersten Instanz zu verweisen. Im Fall der uneingeschränkten Anfechtung muss die Berufungsbegründung geeignet sein, das gesamte Urteil in Frage zu stellen. Ist die Klageabweisung hinsichtlich eines prozessualen Anspruchs auf zwei voneinander unabhängige, selbständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Berufungsbegründung das Urteil in beide Richtungen angreifen. Sie hat deshalb für jede der beiden Erwägungen darzulegen, warum sie die Entscheidung nicht trägt. Anderenfalls ist das Rechtsmittel unzulässig (BGH in ständiger Rechtsprechung zu § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO a. F., z. B. in NJW-RR 2004, 641 ff., 641 f.; NJW 2002, 682 ff., 682 f.; wie auch zu § 520 Abs. 3 Nr. 2 ZPO n. F.: NJW-RR 2006, 285 f.). Das Landgericht hat die Abweisung der Klage bezogen auf die formulierten und in der mündlichen Verhandlung gestellten Klageanträge ausweislich des angefochtenen Urteils unter Äußerung von Bedenken gegen die Betroffenheit der Klägerin zum einen darauf gestützt, dass der Beklagte eine Äußerung, wie er sie nach dem Klagepetitum unterlassen soll, weder wörtlich noch sinngemäß abgegeben hat, und zum anderen auf das Nichtbestehen einer Erstbegehungsgefahr. Die Klägerin hat sich insoweit auf Angriffe gegen die Bewertung des Landgerichts, es bestünden Zweifel an der Betroffenheit der Klägerin, beschränkt. Sie hat nicht dargetan, aufgrund welcher tatsächlichen Gegebenheiten oder aus welchen rechtlichen Gründen das angefochtene Urteil mit den gegebenen zwei entscheidungstragenden Begründungen falsch sein und eine anderweitige Entscheidung im Sinne ihres Petittums rechtfertigen soll.



- 8 -

Ist das Rechtsmittel der Klägerin danach unzulässig, unterliegt es der Verwerfung als unzulässig insgesamt, also auch hinsichtlich der mit der Berufungsbegründung angekündigten Hilfsanträge. Denn ungeachtet der Frage, ob die Klägerin mit den erstmals in der Berufungsinstanz geltend gemachten Hilfsanträgen überhaupt gemäß § 533 ZPO zuzulassen wäre, setzt die zulässige Änderung einer Klage in der Berufungsinstanz die Zulässigkeit des Rechtsmittels voraus (BGH NJW-RR 2002, 1435 f., 1436; NJW-RR 2002, 1073 f., 1074; vgl. auch: OLG Köln, Beschluss vom 11.06.2003 – 2 U 15/03 – MDR 2003, 1435; KG, Beschluss vom 21.07.2006 – 9 U 117/06 – NJW 2006, 3505), an der es aber, wie bereits ausgeführt, fehlt.

Nur ergänzend und ohne Bedeutung für die in Aussicht genommene Entscheidung fügt der Senat an, dass er die Bewertung des Landgerichts teilt, bei den konkreten Äußerungen des Beklagten in der betroffenen Fernsehsendung und dem betroffenen Zeitungsbericht handele es sich um zulässige Werturteile und entgegen der Auffassung der Klägerin nicht um unwahre Tatsachenbehauptungen.

Abschließend wird die Klägerin auf die Möglichkeit der Zurücknahme der Berufung zum Zweck der Ersparnis eines Teils der Gerichtskosten hingewiesen.

Innerhalb der für die Klägerin bis zum 16.10.2009 gesetzten Stellungnahmefrist besteht für beide Parteien auch Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gegenstandswert der Berufung, der unter Berücksichtigung des einheitlichen wirtschaftlichen Interesses der Klägerin hinsichtlich des Haupt- wie auch Hilfsantrages dem am Ende des angefochtenen Urteils festgesetzten Streitwert für die erste Instanz entsprechen sollte.

Zingsheim

Schütze

Grommes

**Ausgefertigt**Justizbeschäftigte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



hat die 28. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 7.1.2009  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Reske, den Richter am Landgericht  
Büch und die Richterin Kozina  
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.

Dieses Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

#### TATBESTAND:

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit von Äußerungen des Beklagten, die im Zusammenhang mit der Berichterstattung über dessen Tätigkeit als Experte zum Thema Reinigung von Diesel-Abgasen für den Verkehrs- und Umweltausschuss des Deutschen Bundestages gefallen sind. Gegenstand sind Äußerungen des Beklagten in der Sendung „Frontal 21“ des ZDF vom 27.11.2007 (Anlage K 2) und der Financial Times Deutschland vom 07.03.2008 („Dunkler Ruß aus teuren Filtern“), auch veröffentlicht unter [www.boerse-online.de](http://www.boerse-online.de) (Anlage K 4).

Die Klägerin entwickelt, produziert und vertreibt Katalysatoren und Rußfilter für Kraftfahrzeuge. Die Klägerin gehört, wie sie vorträgt, zu den Weltmarktführern in diesem Be-

reich. Sie bietet u.a. auch Nebenstromtiefbettfilter, sogenannte offene Filtersysteme an, welche in Deutschland meistens als Nachrüstfilter eingesetzt werden.

Der Beklagte betreibt seit 1990 in der Schweiz das Prüflabor TTM Technik Thermische Maschinen, nachdem er sich bereits Anfang der 70er Jahre auf die speziellen Fragen der Aufladung und der Abgasreinigung des Fahrzeug Diesel-Motors spezialisiert hatte. Er ist als einer der führenden wissenschaftlichen Experten für die Reinigung von Diesel-Abgasen, insbesondere der Eliminierung der krebserzeugenden ultrafeinen Partikel, anerkannt und berät mehrere nationale Umweltbehörden sowie die Europäische Kommission. Im Sommer 2006 prüfte der Beklagte im Auftrag des deutschen Bundesministeriums für Umwelt bzw. des Bundesumweltamtes die Wirksamkeit von vier sogenannten offenen Filtersystemen. Hierbei prüfte er auch einen von der Klägerin hergestellten offenen Rußfilter. In seinem Gutachten stellte der Beklagte schließlich fest, dass drei dieser Filtersysteme, so auch das von der Klägerin hergestellte System, unter bestimmten Fahrzyklen einen Partikelmasse-Abscheidegrad von weit weniger als 30 % erreichen (vgl. Anlage K 10).

Im Bereich der Diesel-Abgasreinigung wird zwischen sogenannten offenen und geschlossenen Rußfiltersystemen unterschieden. Geschlossene Filtersysteme benötigen eine sehr genaue Abstimmung mit dem Motormanagement oder eine separate Regenerationseinrichtung. Geschlossene Filtersysteme erreichen bei ordnungsgemäßer Funktion einen Wirkungsgrad von regelmäßig über 99 %. Offene Filtersysteme halten demgegenüber nur einen Bruchteil der Rußmenge zurück, die ein geschlossenes System ausfiltert. Offene Filtersysteme bei Kraftfahrzeugen gerieten in den Medien in die Kritik, da einzelne Anbieter unwirksame Filter vertrieben, die schon nach kurzer Zeit versagten oder kaum Abscheideeigenschaften hatten. Das Kraftfahrzeugbundesamt löschte im November 2007 daher für den überwiegenden Teil der als Nachrüstsysteme angebotenen „offenen“ Rußpartikelfilter die Allgemeine Betriebserlaubnis. Rund 40.000 PKW, deren Halter eines dieser offenen Filtersysteme nachgerüstet hatten, drohte die Stilllegung. Im Rahmen der Berichterstattung gerieten auch die zuständigen Aufsichtsbehörden bzw. deren Mitarbeiter in die Kritik. In der Diskussion standen zwei politische Ansätze, zum einen der von der Bundesrepublik Deutschland verfolgte Ansatz, sowohl

offene als auch geschlossene Filtersysteme steuerlich zu fördern, und zum anderen der etwa von der Schweiz verfolgte Ansatz, nur geschlossene Filtersysteme steuerlich zu fördern.

In seiner Eigenschaft als Prüfer für den Ausstoß von Abgasen äußerte sich der Beklagte in einem Fernsehinterview sowie in einem Zeitungsbericht zur Effektivität von Nachrüstfiltern. In der Sendung „Frontal 21“ des ZDF vom 27.11.2007 äußerte sich der Beklagte nach der Einleitung:

„Hier im Schweizer Prüflabor TTM Maier waren im Sommer 2006 im Auftrag des Umweltbundesamtes vier Rußfilter getestet worden. Das Ergebnis: Alles Schrott, kein Filter arbeitet wie gefordert“

wie folgt:

*„Man muss leider sagen, dass alle diese Filter eigentlich in ihren Abscheide Eigenschaften weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind. In manchen Fällen war die Abscheidung Null und in anderen Fällen wurde sogar Ruß abgeblasen, der vorher gespeichert wurde.“*

Die Klägerin mahnte den Beklagten daraufhin mit Schreiben vom 06.12.2007 ab, verfolgte dann die Angelegenheit jedoch nicht weiter.

Am 07.03.2008 erschien in der Financial Times Deutschland sowie unter <http://www.ftd.de> ein Artikel mit der Überschrift „Dunkler Ruß aus teuren Filtern“, über den auch auf der Internetseite <http://www.boerse-online.de> berichtet wurde. In diesem Artikel kritisierte der Beklagte sogenannte offene Rußfiltersysteme. Er äußerte sich bzw. wurde wie folgt zitiert:

*„Die meisten der nachträglich eingebauten Filter verdienen ihren Namen nicht. Sie filtern nur ganz bescheidene Mengen von Ruß aus dem Abgas, meist speichern sie ihn nur.“*

(...)

Mayer hatte mit Messungen in seinem Schweizer Testlabor in den Jahren 2006 und 2007 erste Hinweise darauf geliefert, dass ein Teil der in Deutschland eingebauten Rußfilter nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.

(...)

Der Techniker warnte, dass die einfachen Rußfilter auf Dauer verstopfen werden. *„Durch den Betrieb bei erhöhtem Druck können die Motoren überhitzen und beispielsweise die Auslassventile beschädigt werden“*. Obwohl diese Filter in Deutschland zugelassen seien, tickte in ihnen eine Bombe für die Autofahrer. *„Es wird noch viel schlimmer kommen als bisher bekannt ist“*.

(...)

*„Diese Systeme senken den Rußausstoß im Neuzustand nach dem offiziellen Abnahmetest um 30 Prozent, in der Wirklichkeit jedoch meist viel weniger. Echte Partikelfilter, sogenannte geschlossene Systeme, können dagegen den Ausstoß der für den Menschen gefährlichen kleinsten Partikel um mehr als 99 Prozent reduzieren.“*

(...)

*„Deshalb ist die Nachrüstung von älteren PKW mit diesen [geschlossenen (Anm. der. Kammer)] Systemen sehr teuer oder oft gar nicht möglich.“*

(...)

*„In der Schweiz hat man mit guten Gründen entschieden, für ältere PKW keine Nachrüstung zu verlangen. Stattdessen konzentriert man sich hier auf die Nachrüstung der LKW mit sehr guten Filtern. Mengenmäßig bringt das bei der Reduzierung der Feinstaubbelastung viel mehr für viel weniger Geld.“*

Die Klägerin mahnte den Beklagten aufgrund des Artikels erneut mit Schreiben vom 01.04.2008 ab und verlangte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 04.04.2008. Dies lehnte der Beklagte mit Schreiben vom 25.04.2008 ab.

Mit ihrer Klage verfolgt die Klägerin nunmehr Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit den vorstehend zitierten veröffentlichten Äußerungen des Beklagten. Die Klägerin behauptet, die Masse der Hersteller von Automobilen bezögen die von ihr hergestellten Katalysatoren und Rußfilter und verbauten diese in ihren Serienfahrzeugen. Sie behauptet ferner, ihre offenen Filtersysteme erfüllten die technischen und behördlichen Anforderungen einer Allgemeinen Betriebserlaubnis des TÜV Hessen und besäßen ein besonders hohes Maß an Wirksamkeit. Die Klägerin ist der Meinung, bei den vom Beklagten getätigten Äußerungen handele es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen, durch die in ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eingegriffen worden sei. Sie ist der Ansicht, dass der Beklagte den Eindruck vermittle, dass sämtliche Nachrüstfilter auf dem deutschen Markt – und damit auch die von ihr hergestellten Produkte - wirkungslos seien.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, pauschal zu behaupten, zu verbreiten, behaupten zu lassen und/oder verbreiten zu lassen, dass Dieselpartikel-Nachrüstfilter für Kraftfahrzeuge wirkungslos seien, wenn nicht gleichzeitig darauf hingewiesen wird, dass die von EMITEC hergestellten Nachrüstfilter ein hohes Maß an Wirksamkeit aufweisen;
2. den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Auskunft zu erteilen über die in Ziffer I. genannten Handlungen unter Angabe des Verbreitungsraumes, der Ad-

ressaten, der Verbreitung und der Dauer der Verbreitung seit dem 01.10.2007;

3. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der ihr durch die in Ziffer 1. bezeichneten Handlungen bereits entstanden ist und/oder noch entstehen wird;
4. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 3.914,80 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet mit Nichtwissen die Existenz einer allgemeinen Betriebserlaubnis zugunsten eines offenen EMITEC-Rußfilters sowie den Umstand, dass die Produkte der Klägerin ein besonders hohes Maß an Wirksamkeit aufwiesen. Er rügt den Klageantrag zu 1. unter Hinweis darauf, dass kein Anspruch bestehen könne, nach dem er für die Klägerin werben müsse. Er macht ferner geltend, dass er sich nicht pauschal über jedes offene Filtersystem, sondern nur über die vier von ihm getesteten Systeme geäußert habe. Er macht weiter geltend, soweit seine Äußerungen einen Tatsachengehalt hätten, seien sie wahr. Schließlich fehle der Klägerin die Aktivlegitimation, da diese keine Filtersysteme an Verbraucher vertreibe. Auch ein betriebsbezogener Eingriff durch den Beklagten scheide aus, da lediglich allgemeine Kritik am System geübt worden sei. Insbesondere aber handele es sich bei seinen Äußerungen um die fundierte und differenzierte Kritik eines Wissenschaftlers. Diese sei nicht betriebsbezogen, da sie sich nicht unmittelbar gegen das Unternehmen der Klägerin richte, sondern allgemein gegen das System. Die Klägerin sei hier nicht anders betroffen als die Vielzahl der wirklichen Anbieter dieser Produkte.



Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze und auf die von ihnen eingereichten Urkunden, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist unbegründet.

Ungeachtet der Frage, ob die Klägerin von den veröffentlichten Äußerungen überhaupt betroffen ist, ist die dem Beklagten im Klageantrag zu 1) zugeschriebene Äußerung ist so weder offen noch verdeckt als Tatsachenbehauptung geäußert worden. Es handelt sich vielmehr um zulässige Meinungsäußerungen. Hieraus folgt, dass der Klägerin auch die weiter geltend gemachten Auskunfts- und Schadensersatzansprüche nicht zustehen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

I.

Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beklagte ein Produkt der Klägerin in seine Prüfung einbezog, ist ihre Betroffenheit fraglich, zumal sie namentlich nicht genannt wurde. Bei der Kritik an Waren ist nicht automatisch jeder Hersteller als Betroffener anzusehen. Bezieht sich nämlich die Darstellung auf eine Warengattung, sind die Hersteller im Allgemeinen nicht als betroffen anzusehen, weil die vom BGH geforderte „enge Beziehung“ der Äußerung zu den Verhältnissen des Betroffenen fehlt (vgl. BGH

NJW 1963, 1871; Burkhardt in Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, Rn. 12.52). Anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die von der Klägerin hergestellten Dieselpartikelfilter an eine Vielzahl von Fahrzeugherstellern im In- und Ausland verkauft werden und ihr Marktanteil erheblich sein dürfte. Dies kann indes deshalb dahinstehen, weil die Klage sich auch aus anderen Gründen als unbegründet erweist.

II.

1.

a)

Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Unterlassungsanspruch bezüglich der im Klageantrag zu Ziffer 1. benannten Äußerung zu, weil er diese weder offen noch verdeckt so und mit diesem Sinngehalt getätigt hat. Die Erklärung,

*dass Dieselpartikel-Nachrüstfilter für Kraftfahrzeuge wirkungslos sind*

ist von dem Beklagten nicht ausdrücklich geäußert worden und bedarf daher auch eines klarstellenden Zusatzes im Hinblick auf die Klägerin nicht. Der Beklagte äußerte lediglich, dass alle von ihm getesteten offenen Filter in ihren Abscheideeigenschaften weit hinter den Erwartungen geblieben sind, und dass die meisten der nachträglich eingebauten offenen Filter ihren Namen nicht verdienten. Der Beklagte erklärte zudem, dass die offenen Filtersysteme den Ruß meist um weit weniger als 30 Prozent senken.

Die im Klageantrag zu Ziffer 1. benannte Äußerung wurde von dem Beklagten auch nicht verdeckt geäußert. Bei Lesereindrücken ist zu unterscheiden zwischen der Mitteilung einzelner Fakten, aus denen der Leser eigene Schlüsse in Richtung auf einen Sachverhalt selbst ziehen kann und soll, und der eigentlichen „verdeckten“ Aussage des Autors, mit der dieser durch das Zusammenspiel der offenen Äußerungen eine zusätzliche eigene Sachaussage macht bzw. sie dem Leser als unabweisliche Schlussfol-

gerung nahe legt. Nur im letzteren Fall kann die „verdeckte“ Aussage einer „offenen“ Behauptung des Äußernden gleichgestellt werden. Bei der Annahme solcher „verdeckter“ Aussagen ist jedoch eine besondere Zurückhaltung geboten, um die Spannungslage zwischen dem gleichrangigen Ehrenschutz und der Kritikfreiheit nicht einseitig unter Verletzung von Art. 5 Abs.1, S. 1 GG zu Lasten der letzteren zu verschieben (OLG Köln, NJW-RR 1998, 1175). Die Auslegung muss sich an den Text und die durch ihn festgelegte Gedankenführung halten und hierbei die sich unmittelbar aus ihm ergebenden Maßstäbe zur Grundlage nehmen, so darf nicht schon aus dem allgemeinen negativen Eindruck, der sich aus mehreren nachteiligen Einzelaussagen ergibt, eine zusätzliche Aussage mit eigenständigem Tatsacheninhalt gezogen werden (BGH NJW 1980, 2801). Der Autor darf dem Leser Fakten zur Auseinandersetzung unterbreiten und kann nicht dazu angehalten werden, hierdurch gesetzte Anstöße für ein Weiterdenken in Richtung auf einen Sachverhalt zu unterbinden, der von ihm nicht behauptet worden ist, etwa weil er sich so nicht zugetragen hat oder nicht verifiziert werden kann (BGH NJW 1980, 2801). Es ist nicht nur dem Autor eines kritischen Berichtes zu gestatten, dem Adressaten eigene Schlussfolgerungen bzw. ein „Weiterdenken“ zu ermöglichen; auch der mündige Adressat muss die Möglichkeit haben, sich selbst ein Urteil zu bilden und selbst Schlüsse aus ihm dargebotenen Tatsachen zu ziehen - dies entspricht letztlich dem in Art. 5 Abs. 1, S. 1 GG verankerten Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Scheuch in juris Praxis Report – BGH ZivilR 9/2004 Anm. 4). Der Autor darf dem Leser andererseits diesen zusätzlichen Sachverhalt jedoch nicht selbst - „verdeckt“ – mitunterbreiten, etwa durch deutliche Hinweise, mit der er dem Leser eine Schlussfolgerung abnimmt (BGH NJW 1980, 2801).

Die Annahme, dass die im Klageantrag zu Ziffer 1. benannte Äußerung durch den Beklagten verdeckt geäußert wurde, scheidet bereits deshalb aus, weil dieser in dem ZDF-Beitrag angab, dass die Abscheidung in manchen Fällen gleich Null war. Hieraus folgt nicht die unabweisliche Schlussfolgerung, dass dies immer der Fall war, denn der Beklagte verwendete bewusst den Ausdruck „in manchen Fällen“, statt „in allen Fällen“. In dem Artikel gab der Beklagte sogar an, wie wirksam sogenannte geschlossene Filtersysteme im Unterschied zu offenen Systemen seien, so dass hier erst recht eine unabweisliche Schlussfolgerung auf die im Klageantrag zu Ziffer 1. benannte Äußerung ausscheidet. Sofern der Zuschauer bzw. Leser dennoch zu der Schlussfolgerung gelangen sollte, dass Dieselpartikel-Nachrüstfilter für Kraftfahrzeuge sämtlich wirkungslos seien,

beruht dies allenfalls auf seinen eigenen Schlussfolgerungen, so dass dieser Eindruck nicht dem Beklagten zugerechnet werden kann. Gleiches gilt für den Eindruck, dass offene Dieselpartikel-Nachrüstfilter für Kraftfahrzeuge wirkungslos seien, denn auch diesen sprach der Beklagte ausdrücklich einen, wenn auch nur sehr geringen, Wirkungsgrad zu. Der Beklagte erklärte zwar, dass der Rußausstoß meist viel weniger als 30 Prozent betrage, durch die Verwendung des Wortes „meist“ stellte er jedoch klar, dass dies nicht immer der Fall ist, zudem stellte auch der Artikel klar, dass nur ein Teil der in Deutschland eingebauten Rußfilter nicht die gesetzlichen Anforderungen erfüllten. Schließlich erklärte der Beklagte, dass die getesteten Systeme nur ganz bescheidene Mengen filtern. Auch dies steht im Widerspruch zur Annahme einer völligen Wirkungslosigkeit.

Zwar ist die Rechtsprechung des BVerfG zur Unterlassung von mehrdeutigen Äußerungen (BVerfG NJW 2006, 207 – „IM-Sekretär“-Stolpe) auch auf Äußerungen, die einen bestimmten Eindruck erwecken, gleichermaßen anwendbar (vgl. OLG Köln NJW-RR 2007, 43), so dass ein Anspruch auf die zukünftige Unterlassung einer mehrdeutigen Meinungsäußerung nicht allein deshalb ausscheidet, weil sie auch eine Deutungsvariante zulässt, die zu keiner Persönlichkeitsbeeinträchtigung führt. Vorliegend ist jedoch keine Deutungsvariante ersichtlich, die zu der verdeckten Aussage des Beklagten des Inhalts führen könnte, dass Dieselpartikel-Nachrüstfilter im allgemeinen, oder offene Dieselpartikel-Nachrüstfilter im speziellen, wirkungslos seien.

b)

Es besteht auch keine Erstbegehungsfahr für die im Klageantrag zu Ziffer 1. benannte Äußerung durch den Beklagten. Zwar entsteht ein Unterlassungsanspruch bereits, wenn die erste Beeinträchtigung hinreichend nahe bevorsteht (Medicus in Münchener Kommentar zum BGB, 4. Auflage 2004 § 1004 Rn. 95), ein solch nahes Bevorstehen der im Klageantrag zu Ziffer 1. benannten pauschalen Äußerung ist jedoch nicht anzunehmen. Der Beklagte differenziert in seinen bisherigen Äußerungen zwischen den verschiedenen Arten von Dieselpartikel-Nachrüstfilter, nämlich zwischen sogenannten offenen und geschlossenen Filtersystemen. Letztere werden vom Beklagten sogar ausdrücklich befürwortet, so dass bereits insoweit die Erstbegehungsfahr der im Antrag benannten Aussage ausscheidet. Aber auch bezüglich der sogenannten offenen Filter

hat der Beklagte bisher differenzierte Aussagen des Inhalts getätigt, zwar lägen die getesteten Filter hinter ihren Erwartungen zurück und in manchen Fällen sei die Abschichtung gleich null gewesen; hieraus folgt jedoch in einem Umkehrschluss, dass dies eben nur in manchen und nicht in allen Fällen vorgekommen sei. Es ist nicht ersichtlich, warum der Beklagte in Zukunft von seinen differenzierten Aussagen zu Dieselpartikel-Nachrüstfiltern abweichen und diese pauschal als wirkungslos einstufen sollte, zumal er bisher auch offenen Filtersystemen einen, wenn auch nur sehr geringen, Wirkungsgrad ausdrücklich zuspricht. Zudem erwähnte der Beklagte gegenüber der Financial Times Deutschland, dass es gerade von deutschen Herstellern viel bessere Filter gebe.

Da die Äußerung, die Gegenstand des Klageantrags zu Ziffer 1. ist, nach dem maßgeblichen Verständnis des Durchschnittsempfängers vom Beklagten nicht geäußert wurde, scheidet diesbezüglich auch ein Auskunftsanspruch aus. Gleiches gilt für einen Schadensersatzanspruch, so dass auch die Feststellungsklage nach Ziffer 3. des Klageantrages unbegründet ist. Schließlich steht der Klägerin gegen den Beklagten aus gleichem Grund und der mangelnden Erstbegehungsfahr auch kein Anspruch auf Ersatz seiner vorgerichtlichen Abmahnkosten zu.

2.

Auch wenn der Klageantrag unter Berücksichtigung der bisherigen Schriftsätze der Klägerin und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung so ausgelegt würde, dass nur die Unterlassung der in Fernsehbericht und Artikel tatsächlich getätigten Äußerungen des Beklagten erfasst wäre, wären die geltend gemachten Ansprüche insgesamt nicht gegeben. Der Klägerin stünde gegen den Beklagten nämlich auch kein Unterlassungsanspruch bezüglich der tatsächlich getätigten Äußerungen gemäß § 824 Abs.1 BGB oder §§ 823, 1004 BGB zu. Die Äußerungen sind entgegen der Auffassung der Klägerin als zulässige Werturteile einzustufen.

In Abgrenzung zur Tatsachenbehauptung sind Werturteile durch eine subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt sowie durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet und lassen sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen (BGH NJW 1999, 2736). Sofern eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Werturteil und Meinungsäußerung in vollem Umfang vom Grundrecht des Art. 5 I GG geschützt (BGH NJW 2002, 1192). Der Schluss, den der Sachverständige aus seinem Gutachten zieht, ist in der Regel ein Werturteil und nicht die Behauptung einer Tatsache (BGH NJW 1999, 2736).

Der Gehalt der tatsächlich getätigten Äußerung des Beklagten ist gering, im Kern handelt es sich um ein Werturteil, so dass bereits deshalb der Tatbestand des § 824 BGB ausscheidet. Der Beklagte drückt lediglich seine subjektive Enttäuschung aus, dass die von ihm geprüften Filtersysteme hinter ihren Erwartungen zurückgeblieben sind und daher den Namen „Filter“ eigentlich nicht verdienen. Hierbei handelt es sich um die Wiedergabe der auf einer Schlussfolgerung beruhenden, persönlichen Meinung des Beklagten. Die tatsächlichen Vorgänge seiner Untersuchungen treten insoweit hinter dem gefundenen Ergebnis zurück.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten auch kein Unterlassungsanspruch bezüglich der tatsächlich getätigten Äußerungen gemäß §§ 823 Abs.1 i.V.m. 1004 analog BGB zu. In den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin wird durch die den tatsächlich getätigten Äußerungen jedenfalls nicht widerrechtlich eingegriffen.

Der Gewerbebetrieb muss sich grundsätzlich einer Kritik seiner Leistung stellen (vgl. BGH NJW 1976, 620 m.w.N.). Dem geschützten Rechtsgut des Gewerbebetriebs der Klägerin steht die ebenso geschützte Freiheit der Meinungsäußerung des Beklagten aus Art. 5 GG gegenüber, die sich gerade mit deren Waren befasst und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an diesen Waren für sich in Anspruch nimmt. Handelt es sich um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, so streitet grundsätzlich die Vermutung für die Zulässigkeit der

freien Rede. Bei der Beurteilung von wertender Kritik an gewerblichen Leistungen ist zwar derjenige, der sich auf sein Recht zur freien Meinungsäußerung beruft, zu sorgfältiger Prüfung gehalten, ob er mit seiner Äußerung den Boden sachlich nicht gerechtfertigter Kritik verlässt, und zwar jeweils nach dem angesprochenen und erreichten Empfängerkreis, der auf die Objektivität der Darstellung vertraut. Sofern die sachkundige Untersuchung jedoch neutral und objektiv vorgenommen wurde, ist ein erheblicher Spielraum zuzulassen, dessen Grenze im Wesentlichen von den Umständen des Einzelfalles abhängt. Diese Grenzen zulässiger Kritik können im Einzelfall sehr weit gezogen sein, denn die Bedeutung des in Art. 5 Abs. 2, Abs. 2 GG gewährleisteten Grundrechts darf nicht zu gering eingeschätzt werden, wenn über Ansprüche entschieden wird, die aus abfälligen Wertungen gewerblicher Leistungen oder Vorgänge hergeleitet werden (BGH NJW 1976, 620).

Die Aussagen des Beklagten stellen Beiträge zu der öffentlichen Diskussion dar, ob und wie sogenannte offene Filtersysteme steuerlich gefördert werden sollen. Hierbei handelt es sich um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage, insbesondere nachdem einerseits die allgemeine Betriebserlaubnis von manchen offenen Filtersystemen nachträglich wieder entzogen worden war und andererseits immer mehr Städte, wie etwa Köln, eine Umweltzone einrichten, deren Befahren bei manchen Kraftfahrzeugen den nachträglichen Einbau eines Rußfilters erfordert. Der Beklagte regt hierbei an, grundsätzlich nur sogenannte geschlossene Filtersysteme, wenn auch in geringerer Stückzahl, steuerlich zu fördern, statt möglichst viele Fahrzeuge mit offenen Filtersystemen nachzurüsten. Er betreibt zudem Verbraucheraufklärung, indem er die offenen Systeme mit den geschlossenen vergleicht. Die vom Beklagten objektiv vorgenommene Untersuchung erfolgte neutral. Es ist äußerungsrechtlich zulässig, wenn der Beklagte die Ansicht äußert, dass die getesteten offenen Filtersysteme hinter seinen Erwartungen zurückblieben, wenn diese unter bestimmten Fahrzyklen einen Partikelmasse-Abscheidegrad von weit weniger als 30 % erreichen. Seine Kritik an den offenen Filtersystemen ist angesichts der weit wirkungsvolleren geschlossenen Systeme sachlich gerechtfertigt.

Auch im Hinblick auf die zulässige Meinungsäußerung des Beklagten scheidet ein Schadensersatzanspruch bezüglich der tatsächlich getätigten Äußerungen aus, so dass im Hinblick hierauf auch kein Auskunftsanspruch in Betracht kommt. Schließlich steht der Klägerin gegen den Beklagten aus gleichem Grund auch kein Anspruch auf Ersatz seiner vorgerichtlichen Abmahnkosten zu.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 ZPO.

Streitwert: 500.000,00 Euro

Reske

Büch

Reske

Richterin Kozina ist aufgrund Abordnung  
an der Unterschriftsleistung gehindert

Ausgefertigt

Stefan

Justizbeschäftigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

